



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 1	Freyung, 14.01.2011	41. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
13.01.2011	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Erlass einer Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach“ durch die Marktgemeinden Perlesreut und Röhrnbach (sh. auch Anlage 1 und 2)	1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Erlass einer Verbandssatzung zur Grün-
dung des Zweckverbandes „Gewerbepark
Prombach Markt Perlesreut / Markt
Röhrnbach“ durch die Marktgemeinden
Perlesreut und Röhrnbach**

Die Gemeinderäte der Marktgemeinden Perlesreut und Röhrnbach haben in ihren Sitzungen am 09.12.2010 bzw. am 10.12.2010 den Beschluss zur Gründung des Zweckverbandes „Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach“ und zum Erlass einer entsprechenden Zweckverbandssatzung gefasst.

Die hierfür nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 12.01.2011, Nr. 43-050/38, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 14. Januar 2011
LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU

Wunder
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach“, die die Gemeinderäte der Marktgemeinden Perlesreut und Röhrnbach haben in ihren Sitzungen am 09.12.2010 bzw. am 10.12.2010 beschlossen haben, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach“

PRÄAMBEL

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Bereich der Märkte Röhrnbach und Perlesreut und zur Schaffung von Arbeitsplätzen soll ein gemeinsamer Gewerbepark in Prombach geschaffen werden. Beide Kommunen sind übereingekommen, hierzu einen Zweckverband zu gründen. Die Zusammenarbeit soll sich in einer gemeinsamen Sicherstellung der Verfügbarkeit von Gewerbegrundstücken, in einer gemeinsamen Entwicklung und Erschließung des Gewerbeparks und in einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen konkretisieren.

Hierzu wird in einem ersten Schritt der sog. Bauabschnitt 2 realisiert, beide Märkte beabsichtigen aber, bei entsprechender Entwicklung der Nachfrage auch weitere Bauabschnitte im Rahmen des Zweckverbandes zu realisieren. Die bereits bebauten Grundstücke Fl. Nr. 1656 Gemarkung Praßreut mit 27.197 qm (Grundstück WAGNER) und Fl. Nr. 1655/1 Gemarkung Praßreut mit 4.145 qm (Grundstück MINDL) sollen nicht dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes unterfallen, das Verbandsgebiet (§ 3 der Satzung) soll sich auf noch unbebaute Teilflächen auf Fl. Nr. 1657 und 1655/ 2 Gemarkung Praßreut beschränken.

VERBANDSSATZUNG

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Prombach. Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Perlesreut.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind
der Markt Perlesreut
der Markt Röhrnbach

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst im Gebiet des Marktes Perlesreut Teilflächen der Fl. Nr. 1657 und 1655/2 Gemarkung Praßreut. Er ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und ist dort mit einer durchgehenden Linie umrandet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

II.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES ZWECKVERBANDES

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Bauleitplanung und ihre Sicherung, Abschluss städtebaulicher Verträge
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB
 - c) bodenordnende Maßnahmen
 - d) Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung sowie Herstellung und Unterhaltung ökologischer Ausgleichsflächen
 - e) Beschaffung und Beantragung von Fördermitteln
 - f) Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften
 - g) Erlass der örtlichen Bauvorschriften i. S. v. Art. 81 Abs. 1 BayBO
 - h) Vermarktung des Gewerbeparks

(2) Das Verbandsgebiet ist ausschließlich auf dem Gebiet des Marktes Perlesreut gelegen. Die Zuständigkeiten für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sowie Straßenunterhalt (einschließlich Winterdienst) und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BayStrWG und der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde werden nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern bleiben gegen angemessene Kostenerstattung durch den Zweckverband auch für das Verbandsgebiet beim Markt Perlesreut.

Für die Erschließung ist der Markt Perlesreut verantwortlich. Er hat hiermit einen Erschließungsträger beauftragt; der Erschließungsvertrag liegt als Anlage 2 bei. Gebühreneinnahmen aus Sachverhalten betreffend Abwasserentsorgung und Wasserversorgung stehen dem Markt Perlesreut zu. Die zentralen Anlagen (Pumpstation, Hauptsammler, Kläranlage, Regenrückhaltebecken) werden über Gebühren finanziert, die der Markt Perlesreut erhebt. Verbesserungsbeiträge stehen ebenfalls ggf. dem Markt Perlesreut zu.

(3) Übertragung von Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrecht:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Er hat insbesondere die Befugnis, besondere Benutzungs- und Abgabensatzungen für seine Einrichtungen zu erlassen und nach diesen Satzungen, Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte zu erheben.
2. Das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder entfaltet insofern innerhalb des Verbandsgebiets keine Rechtswirkun-

gen, als der Zweckverband von seinem Normsetzungsrecht nach Nr. 1 Gebrauch macht.

(4) Der Zweckverband tritt in Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 an die Stelle der Verbandsmitglieder (Art. 22 Abs. 1 KommZG).

(5) Einzelne Aufgaben des Abs. 1 und die damit verbundenen Befugnisse kann der Zweckverband im Rahmen einer gesonderten Zweckvereinbarung auf eines der Verbandsmitglieder übertragen; das Nähere hierzu wird in einem solchen Fall in der Zweckvereinbarung geregelt.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen. Er kann auch gegen Kostenersatz ein Verbandsmitglied beauftragen (vgl. § 16).

III.

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat zehn Mitglieder. Ihr gehören an der erste Bürgermeister des Marktes Perlesreut, der erste Bürgermeister des Marktes Röhrnbach und je vier von den beiden Märkten bestellte Vertreter.

(2) Die Verbandsräte werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode bestellt. Es gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
2. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen
3. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnungen
4. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 10.000 € übersteigen.
5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 € übersteigt
6. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
8. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn der Wert 10.000 € übersteigt
9. Abschluss von Zweckvereinbarungen
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder die

Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(5) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit):

- a) Änderung der Verbandsaufgabe
- b) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
- c) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung
- d) Auflösung des Zweckverbandes

§ 9

Verbandsvorsitz

(1) Den Verbandsvorsitz führen abwechselnd die ersten Bürgermeister der Märkte Perlesreut und Röhrnbach für jeweils zwei Kalenderjahre ab dem 01. Januar.

(2) Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Bürgermeister gegenseitig. Weitere Stellvertreter sind die amtierenden Vertreter des amtierenden Verbandsvorsitzenden.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht seine Beschlüsse.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Verbandsvorsitzende entscheidet, gehört insbesondere:

- a. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 10.000 € nicht übersteigen.
- b. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und

grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 € nicht übersteigt

- c. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn der Wert 10.000 € nicht übersteigt

§ 11

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt der Markt Perlesreut als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

IV.

VERBANDSWIRTSCHAFT

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 13

Verteilung des Steueraufkommens

(1) Die Standortkommune Perlesreut verpflichtet sich, das im Verbandsgebiet anfallende Aufkommen an Netto-Gewerbsteuer und Grundsteuer nach Erhalt an den Zweckverband abzuführen.

(2) Bei Gewerbesteuerpflichtigen, die sowohl Betriebsstätten im Gewerbegebiet Prombach als auch im übrigen Gemeindegebiet haben, sind die Einnahmen nach den Grundsätzen der §§ 28 ff Gewerbesteuergesetz durch Zerlegung zu ermitteln. Im Übrigen gelten für die Zerlegung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B die gesetzlichen Regelungen.

(3) Die Verbandsmitglieder beantragen jährlich gemeinsam beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die Steuerkraftzahlen (Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes) entsprechend den Veränderungen zu korrigieren, die durch das interkommunale Gewerbegebiet ausgelöst werden. Bei diesem Antrag ist die Aufteilung innerhalb des Verbandsgebiets nach dem Verteilungsschlüssel 50:50 vorzunehmen.

(4) Entspricht das Landesamt diesem Antrag nicht, so ermitteln die Märkte selbst die Auswirkungen auf jene Leistungen und jene Zahlungsverpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz und anderen Gesetzen, deren Höhe von der Steuerkraft abhängt. Dies gilt auch für den Zeitraum, für den dies nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 17. Mai 2010 noch nicht möglich ist.

(5) Ersetzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer oder die Grundsteuer B ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Märkte, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage so anzupassen, dass ein wirtschaftlich möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

(2) Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(3) Die Umlagebeträge sind den Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen. Sie werden binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheids fällig, sofern der Umlagebescheid keine andere Fälligkeit vorsieht.

(4) Darüber hinaus ist der Zweckverband im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.

(5) Die Verbandsumlage entfällt auf die Mitglieder im Verhältnis 50:50.

(6) Beträgt der nicht zum Haushaltsausgleich erforderliche Einnahmeüberschuss am Jahresende mehr als 50.000 €, erfolgt eine Verteilung auf die Märkte nach dem Verhältnis ihrer Verbandsumlage (§ 14 Abs. 5). Dies gilt nicht, soweit der Einnahmeüberschuss zum Haushaltsausgleich im darauffolgenden Jahr benötigt wird.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden vom Markt Perlesreut geführt. Das nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 16 Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder, Ausgleich von Vor- und Nachteilen

(1) Besondere Leistungen für den Zweckverband (insbesondere Geschäftsstelle, Kassengeschäfte) werden nach gesondelter Vereinbarung vergütet.

(2) Für die Vorleistungen des Marktes Perlesreut für die Erschließung des Zweckverbandsgebiets sind dem Markt Perlesreut die auf das Zweckverbandsgebiet (§ 3) entfallenden Kosten zu erstatten.

(3) Alle mit der Gründung zusammenhängenden Kosten trägt der Verband. Hierzu zählen insbesondere auch Grunderwerbskosten.

(4) Stellen sich Vor- oder Nachteile aus Bildung oder Tätigkeit des Zweckverbandes heraus, treffen die Mitglieder eine Vereinbarung im Sinne des Art. 27 Abs. 1 KommZG. Kommt eine solche nicht zustande, werden die Beteiligten im Sinne von Art. 27 KommZG einen Antrag an die Rechtsaufsichtsbehörde auf Regelung des Ausgleichs nach Art. 27 Abs. 2 KommZG stellen.

§ 17 Rechnungsprüfung

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern (2 je Verbandsmitglied), und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

V. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 18**Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach Art. 44 KommZG i. V. m. § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 19**Auflösung und Abwicklung**

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 46 und 47 KommZG.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erwirbt der Markt Perlesreut die Grundstücke des Verbandsgebiets zu einem Preis in Höhe der Gestehungskosten. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 20**Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Verbandssatzung keine besonderen Regelungen enthält, finden das KommZG und die GO und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21**Schlichtung von Streitigkeiten**

Vor einer Anrufung der Gerichte wenden sich der Zweckverband und die Verbandsmitglieder an die Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Ziel einer Schlichtung und gütlichen Einigung.

§ 22**Geschäftsordnung**

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang geregelt.

§ 23**Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichungen erfolgen gemäß Art. 24 KommZG. Die Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2011, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Perlesreut, 13. Januar 2011
MARKT PERLESREUT

Manfred Eibl
Erster Bürgermeister

Röhrnbach, 13. Januar 2011
MARKT Röhrnbach

Josef Gutsmedl
Erster Bürgermeister

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
